

zurückzuführender Mehrwert des abzutretenden Grundstücks bei der Berechnung der Entschädigung für dasselbe oder auch bei der Festsetzung der Inkonvenienzentschädigung sonst grundsätzlich, gemäß der bundesgerichtlichen Praxis, hätte berücksichtigt werden müssen. Allein die Experten haben gefunden, daß im vorliegenden Falle seitens der Expropriaten ein Interesse nicht vorhanden gewesen an der Erstellung eines Anschlußgeleises, weil dieses sich nie rentiert haben würde. Allerdings basiert diese Renditeberechnung auf dem gegenwärtigen Fabrikbetrieb der Expropriaten; allein es fehlen alle Anhaltspunkte für die Annahme, daß bei anderem Betriebe das Anschlußgeleise sich rentieren würde, sodaß ein solch erweiterter Betrieb als sicherer Faktor in der Schadensberechnung mitberücksichtigt werden könnte. Ist aber anzunehmen, daß, wie die Dinge liegen, eine Aussicht fehlt, die Möglichkeit zur Wirklichkeit werden zu lassen, so kann von einem solchen Mehrwert der Eigenschaft nicht gesprochen werden. Wie dem aber immer sei, so würde durch die hier oben verurkundeten Erklärungen der Expropriantin, selbst für den Fall, als die Expropriaten je ein solches Anschlußgeleise doch erstellen wollten, jedes durch die Expropriation an und für sich geschaffene Hindernis wieder in einer Art und Weise aus dem Wege geräumt, daß von einer Beeinträchtigung oder Schädigung überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

6. (Kosten); —

erkannt:

I. Die elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen hat an Bachofen & Hauser in Uster zu bezahlen:

1. für die Abtretung von:

104 m ² Vorderland à 9 Fr. per m ²	Fr. 936
972 m ² Hinterland à 7 Fr. per m ²	" 6804
	Fr. 7740

2. als Inkonvenienzentschädigung auf der Straßenseite

Zusammen, Fr. 9740

II. Die Gesamtsumme von 9740 Fr. ist vom Zeitpunkte der Inanspruchnahme des Terrains an zu 5 % zu verzinsen und nach Maßgabe der Art. 43 ff. des eidg. Expropriationsgesetzes abzubezahlen.

III. Die Expropriantin wird bei folgenden Erklärungen behaftet:

- Die durch die Bahnanlage bedingten baulichen Arbeiten auf der Straßenseite in zweckdienlicher Weise auszuführen;
- Die neben der Hinwilstraße, seitwärts der expropriativen Eigenschaft, zum Vorschein gekommene Cementdohle zu verlegen;
- die Wiederherstellung des Umgeländes, worin auch die Wiederaufrichtung der gegen das Bahngelände hin gestandenen Umläufigung mitverstanden sein soll, zu besorgen;
- bei den heute abgegebenen, in Fakt. E i. f. verbalisierten Erklärungen.

Vergl. auch Nr. 27.

II. Zwangsliquidation der Eisenbahnen.

Liquidation forcée des chemins de fer.

27. Urteil vom 30. April 1904 in Sachen Willi gegen Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Steichenbachfall in Liquid.

Beschwerde gegen Verfügungen des Massaverwalters (Art. 55 litt. 2 OG). Frist zur Beschwerde, Art. 24 BG betr. Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874. — Eigenschaftsvindikation in der Zwangsliquidation einer Bahngesellschaft. Ausschliessliche Anwendbarkeit des eidgenössischen ExprG.; Art. 12 und 14 leg. cit.. — Planauflage und Bekanntmachung, Art. 11 eod.

A. Durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 20. Februar 1903 ist auf Begehrung des Obligationärs Bucher-Durrer über die Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Steichenbachfall die Zwangsliquidation eröffnet worden. Schon am 3. Februar 1903 hatte Frau Willi-Balmer an das Bundesgericht eine Eingabe mit Protest gerichtet und einen Vorentscheid verlangt, durch welchen festgestellt werden sollte, „daß Grund und Boden, worauf das Stationsgebäude steht, Zufahrt dazu und zirka 80 Meter der Bahlinie laut beigelegtem Plan, ihr, der Frau Willi-Balmer, zu

„Eigentum gehören, deshalb nicht zur Masse der Bahn gezogen, „noch mit letzterer versteigert werden dürfen.“ Das Bundesgericht trat jedoch auf diese Eingabe nicht ein.

B. Hierauf machte Frau Willi-Balmer obigen Eigentumsanspruch mittelst Eingabe vom 11. April 1903 beim Massaverwalter geltend. Die in Betracht kommenden Liegenschaften sind folgende:

„1. Die Hotels Reichenbach und Grand Hôtel des Alpes, „ersteres vorher unter Nr. 8 für 100,400 Fr. nun neu erstellt „und unter Nr. 8 für 79,700 Fr. brandversichert und letzteres „vorher unter Nr. 9 für 37,600 Fr. nun neu erstellt und sub „Nr. 9 für 166,500 Fr. brandversichert, zu Willigen, Gemeinde „Schattenhalb gelegen.

„Ein unter Nr. 8 a für 5700 Fr. brandversichertes Wohn- „haus, Badstöckli genannt, nebst Mineralquelle, daselbst.

„Ein unter Nr. 8 b für 300 Fr. brandversichertes Holzhaus, „daselbst.

„Eine unter Nr. 8 c für 7900 Fr. brandversicherte Scheune „nebst Remise, Schmiede mit Konzession, daselbst.

„Das unter Nr. 9 b für 5000 Fr. brandversicherte Garten- „häuschen, daselbst.

„Die unter Nr. 10 für 300 Fr. brandversicherte Hessenberg- „scheune, daselbst.

„2. Die zudenenden Gebäudeplätze und das beiliegende Matt- „und Weid- und Wiesenland, nebst Bäumen und Anlagen, Gärten, „Streuern und Waldungen, beim Reichenbach zu Willigen, Ge- „meinde Schattenhalb, Badschrote, Neugarten, und Hessenberg „heizend.“

Die Ansprecherin bestritt der Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall irgend welche Eigentums-, Dienstbarkeits-, Pfand- oder sonstigen Rechte an den genannten Liegenschaften. Zum Beweis ihres Eigentums berief sich Frau Willi auf die Grundbücher von Meiringen.

C. Mit Befehl vom 30. Juni 1903 teilte Fürsprech Hellmüller der Ansprecherin einen Auszug aus den Entscheidungen des Massaverwalters mit, wonach dieser entschieden habe: „Frau Willi-Balmer ist mit ihrem Eigentumsanspruch vom 11. April

1903 im Sinne der Erwägungen abgewiesen.“ Aus den Motiven dieses Entscheides ist ersichtlich, daß der Eigentumsanspruch der Frau Willi-Balmer nur insoweit abgewiesen wurde, als es sich um denjenigen Grund und Boden handelt, welcher durch das Stationsgebäude, die Zufahrt zu demselben und zirka 80 Meter der Bahnlinie laut einem der Eingabe vom 3. Februar 1903 beigelegten Plan in Anspruch genommen wurde.

Der Entscheid des Massaverwalters wurde damit motiviert, daß der Drahtseilbahn das Expropriationsrecht erteilt worden sei, und daß diejenigen Pläne, welche Flotron dem Massaverwalter und dessen Anwalt vorgelegt habe, behufs Einleitung des Expropriationsverfahrens auf der Gemeinde Schattenhalb aufgelegt worden seien. Die Veröffentlichung der Eingabefrist sei in den Amtsblättern vom 22. August 1896 und 3. Oktober 1896 erschienen; die Frist sei daher am 3. November 1896 abgelaufen. Frau Willi habe innert dieser Frist und auch später keine Eingabe gemacht. Hieraus ergebe sich nach Art. 14 des eidg. Expr.-Ges. die Verwirkung des Eigentums der Ansprecherin.

D. Gegen diesen Entscheid des Massaverwalters hat Frau Willi-Balmer mit Rechtschriß vom 31. Juli/2. August 1903 beim Bundesgericht nach Art. 55 Ziff. 2 OG Beschwerde erhoben mit dem Antrag:

Frau Willi-Balmer sei bei ihrem durch Eingabe vom 11. April 1903 geltend gemachten Eigentumsanspruch zu schützen. Eventuell: Es sei Frau Willi-Balmer für die in Anspruch genommenen Immobilien aus der Masse, zum Voraus, eventuell aus dem Massavermögen zu entschädigen. Es sei diese Entschädigungssumme auf Expertise hin durch das Gericht festzusetzen.

Die Beschwerdeführerin gibt zu, daß auf den von ihr zu Eigentum beanspruchten Realitäten der untere Bahnhof, die Zufahrtsstraße und ein Teil der daran anschließenden Eisenbahnlinie erbaut sei. Demgegenüber wird jedoch geltend gemacht, daß weder die Urkunde, durch welche am 15. Mai 1898 nach dem Ableben ihres Ehemannes der Ansprecherin das Eigentum an fraglichen Immobilien zugesetzt worden sei, noch das Grundbuch von Meiringen, № 67 Fol. 218, von einem der Bahngesellschaft zustehenden Eigentum oder auch nur Dienstbarkeitsrecht irgend etwas besage.

Hieraus ergebe sich, daß Frau Willi-Balmer unbeschränkte Eigentümerin des streitigen Terrains sei. Es wird sodann u. a. bestritten:

1. daß die zuständige Behörde einer Aktiengesellschaft Drahtseilbahn zum Reichenbachfall das Recht zur Expropriation der der Frau Willi-Balmer angehörenden Immobilien zum Zwecke der Anlage einer Eisenbahn mit Bahnhofsanlagen und Zufahrten erteilt habe;

2. daß diese Gesellschaft je einst Pläne im Sinne des Art. 10 Expr.-Ges. vorgelegt, daß eine Publikation im Sinne der Art. 11, 12 und 15 leg. cit. stattgefunden und daß die in Art. 16 dieses Gesetzes vorgeschriebene Handlung vorgenommen worden sei;

3. daß die Aktiengesellschaft Drahtseilbahn zum Reichenbachfall von Frau Willi-Balmer das erwähnte Terrain freihändig oder durch Expropriationsverhandlung erworben habe;

4. daß irgend eine andere Person oder Gesellschaft je einst einen den gesetzlichen Formalitäten entsprechenden Expropriationsplan bei der zuständigen Umtstelle nach §§ 11, 12 und 15 Expr.-Ges. aufgelegt und daß eine dem Gesetz entsprechende Publikation nach §§ 12 und 15 leg. cit. stattgefunden habe und die in § 16 vorgeschriebene Handlung erfolgt sei.

Schließlich wird behauptet, der Erbauer der Bahn, Elias Flotron in Reichenbach habe der Ansprecherin die Zusicherung gegeben, daß man ihr das zum Bahnbau benötigte Terrain nach der Fertigstellung des Werkes freihändig abkaufen werde; sie habe sich weiter hierum nicht zu kümmern, sie werde dafür reichlich entschädigt werden. Die gleiche Zusicherung sei auch während des Baues und nach Vollendung desselben erfolgt. Allein trotzdem sei nie etwas geschehen. Frau Willi habe denn auch nie aufgehört, sich als Eigentümerin des fraglichen Terrains zu betrachten, und wenn sie den Bau der Bahn und deren Betrieb habe geschehen lassen, so habe sie dies nur vergünstigungsweise getan, in der Hoffnung, daß der freihändige Kauf zu Stande komme. Es seien denn auch vor Erkennung des Konkurses sowohl von Flotron als von Bucher-Durrer in Luzern Anstalten getroffen worden, diesen Kauf zu verwirlichen.

E. In seiner Beschwerdeantwort erhebt der Massaverwalter gegenüber der Beschwerde zunächst die Einrede der Verjährung.

Eventuell wird Abweisung der Beschwerdeführerin sowohl mit ihrem prizipalen als mit ihrem eventuellen Rechtsbegehren beantragt. Aus den aufgelegten Plänen sei ersichtlich gewesen, daß das untere Stationsgebäude auf den Grund und Boden der Frau Willi zu stehen kommen solle; ebenso, daß ein Stück der Bahn, sowie die Zufahrten zur internen Station dieses Terrain in Anspruch nehmen. Frau Willi hätte deshalb innert 30 Tagen von der Publikation im Amtsblatt vom 22. August 1896 hinweg die Eingabe bejorgen sollen. Dies habe sie nicht getan. Somit sei mit dem Ablauf des 21. September 1896 das Eigentum an dem für die Bahn beanspruchten Gebiet und das Zu- und Vonfahrtsrecht auf den aus dem Projekt ersichtlichen Straßen durch Präklusion nach Art. 14 Expr.-Ges. auf die damalige Bahngesellschaft, zu Handen der zu gründenden Aktiengesellschaft, übergegangen. Mit dem 22. September 1896 habe die sechsmalige Frist des Art. 14 zu laufen begonnen. Innert derselben sei eine Entschädigungsforderung nicht geltend gemacht worden. Somit sei am 22. März 1897 auch die Entschädigungspflicht erloschen.

Eine Eingabe für Forderung aus besondern Versprechen, wie eine solche nachträglich in der Beschwerde zu formulieren versucht werde, sei nicht erfolgt und könne nicht in Form eines Eventualantrages im Rekursverfahren nachgeholt werden.

F. Bezuglich der Verjährungseinrede hat der Vertreter der Beschwerdeführerin am 20. November 1903 eine Replik eingereicht.

G. und H. (Prozeßleitung.)

I. Am 31. März 1904 fand in Meiringen vor der bündesgerichtlichen Instruktionskommission ein Rechtstag statt, an welchem folgende Zeugnisse abgelegt wurden:

1. Fürsprech Kirchhoff aus Thun erklärt, er sei am 12. April 1901 zu Bucher und Flotron zu einer Konferenz „betreffend Verträge über Auseinandersetzung der beiden Herren mit Bezug auf die Reichenbachbahn“ berufen worden. Es sei ihm bei dieser Gelegenheit Auftrag erteilt worden, einen Kaufvertrag über die der Klägerin, Frau Willi, sowie dem Elias Flotron gehörenden, von der Bahn in Anspruch genommenen Grundstücke auszuarbeiten. Er habe darauf die Verträge ausgefertigt und an Flotron abgeschickt. Zeuge weiß nicht, ob definitive Verträge abgeschlossen wor-

den sind. An der Konferenz vom 16. April handelte Flotron, wie immer, auch im Namen der Frau Willi.

2. Elias Flotron erklärt, er habe vor der Einleitung des Expropriationsverfahrens namens des Bucher an Frau Willi wie an andere Besitzer die Zusicherung gegeben, das Land werde ihnen vergütet. Diesbezügliche Verpflichtungen seien von Notar Otth in Weiringen aufgesetzt worden. Auch während des Baues und nachher seien der Frau Willi derartige Zusicherungen gemacht worden. Frau Willi habe keine Eingabe gemacht. Die Publikation des Expropriationsplanes sei jedem betroffenen Grundeigentümer durch Chargébrief zugestellt worden. Man habe dann später den Kaufvertrag wenigstens vor der Liquidation abschließen wollen. Zwischen Bucher und dem Zeugen sei am 15. April 1901 abgerechnet worden; es sei von denselben Fürsprech Kirchhoff beauftragt worden, die Zahlungen zu leisten. Notar Otth habe seiner Zeit allen Eigentümern geschrieben, sie sollen keine Eingabe machen, das Land werde freihändig gekauft. Diese Zuschrift sei auch im Namen Buchers erfolgt.

3. Notar Otth bestätigt, daß, soviel sich aus seinen Kopierbüchern ergebe, man den Leuten, die keine Eingaben machten, quasi Kaufversprechen gegeben habe.

K. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien ihre Anträge wiederholt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst die von Amteswegen zu prüfende Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde betrifft, so ist allerdings nicht zu erkennen, daß nach Art. 24 BGB betr. Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen die gegenüber Entscheidungen des Massaverwalters gegebene 30tägige Beschwerdefrist vom „Datum der öffentlichen Bekanntmachung“ an läuft und daß hierunter nur die erste öffentliche Bekanntmachung zu verstehen ist. Da ferner im vorliegenden Falle die erste öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen des Massaverwalters im schweizerischen Handelsamtssblatt vom 1. Juli 1903 erfolgte, die Beschwerde dagegen erst am 2. August der eidgenössischen Post übergeben worden ist, so würde sich hieraus in der Tat die Verjährung der Beschwerde ergeben. Anderseits steht nun aber fest, daß am 4. Juli gl. J. im Amtsblatt des Kantons Bern eine zweite Publikation

der Entscheidungen des Massaverwalters stattgefunden hat und daß in dieser, wie übrigens auch in einer weiteren im schweizerischen Handelsamtssblatt vom 10. Juli erfolgten Publikation die 30tägige Frist als „von dieser Bekanntmachung hinweg“ laufend bezeichnet wurde. Es ist somit offensichtlich, daß der Anwalt der Beschwerdeführerin, welchem vom Vertreter des Massaverwalters zugleich mit dem Verzeichnis der Forderungen und Entscheidungen lediglich das Berner Amtsblatt vom 4. Juli, nicht auch das schweizerische Handelsamtssblatt vom 1. Juli, vorgewiesen wurde, hiervon, wenn auch zweifellos ohne Absicht seitens des Massaverwalters oder seines Vertreters, in den Irrtum versetzt worden ist, es beginne die Beschwerdefrist mit dem 4. Juli. Unter diesen Umständen kann füglich angenommen werden, die Beschwerde sei rechtzeitig eingereicht worden, oder es seien doch jedenfalls die Voraussetzungen der Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristverjährung gegeben.

2. In materieller Beziehung ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin unbeschränkte Eigentümerin der von ihr vindizierten Liegenschaften sei, oder ob ihr Eigentum gemäß Art. 14 Expr.-Ges. untergegangen oder durch dingliche Rechte beschränkt worden sei.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in der Haupfsache darauf, daß die streitigen Liegenschaften ihr am 15. Mai 1898 vorbehaltlos und ohne irgendwelche zu Gunsten der Drahtseilbahn bestehende Belastung zugesetzt worden seien und daß sie auch im Grundbuch als Eigentümerin derselben eingetragen sei.

Abgesehen davon, daß das von der Rekurrentin angerufene bern. BGB eine so weitgehende Wirksamkeit der Fertigung und der Grundbucheinträge nicht kennt (vergl. die §§ 413, 437, 440 und 445 desselben), ist maßgebend, daß für die Beurteilung der vorliegenden Streitfrage einzig und allein das eidg. Expr.-Ges. in Betracht kommt. Wenn es sich also herausstellt, daß die Beschwerdeführerin gemäß Art. 14 dieses Gesetzes mit Ablauf der in Art. 12 desselben gesetzten Frist ihr Eigentumsrecht oder einen Teil desselben verloren hat, so ist der Umstand, daß der Eigentumuntergang nicht in analoger Anwendung von § 437 des bern. BGB in das Fertigungsprotokoll eingetragen wurde, für die Frage, wer Eigentümer sei, ohne jeglichen Belang. Ebenso-

wenig hat aber in diesem Falle, dank der am 15. Mai 1898 erfolgten Zufertigung der Liegenschaften an die Beschwerdeführerin oder kraft eines Grundbucheintrages, das Eigentumsrecht dieser letztern wieder auflieben können.

3. Fragt es sich demnach in erster Linie, ob die Aktiengesellschaft der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall sich in casu auf Art. 14 Expr.-Ges. berufen könne, d. h. ob ein gesetzliches Expropriationsverfahren zu Gunsten der Konzessionsinhaber seiner Zeit stattgefunden habe, so ist diese Frage auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens unbedenklich zu bejahen. Wenn auch ein vom eidgenössischen Eisenbahndepartement genehmigter Plan nicht bei den Akten liegt, so geht doch aus den Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern, aus den Protokollen der eidgenössischen Schätzungscommission und aus der Deposition des Zeugen Notar Otti zur Überzeugung hervor, daß im Sommer 1896 der in Art. 10 ff. Expr.-Ges. vorgesehene Plan aufgelegen und daß die in Art. 11 des mehrerwähnten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung stattgefunden hat. Damit waren aber die Voraussetzungen, unter welchen der Eigentumsverlust nach Art. 14 eingetreten könnte, erfüllt, und da ferner die Beschwerdeführerin selber zugibt, innert der 30-tägigen Frist des Art. 12 und übrigens auch später keine Eingabe gemacht zu haben, so ist der Eigentumsverlust in der Tat eingetreten.

Dabei könnte es für den heutigen Prozeß als gleichgültig betrachtet werden, zu wessen Gunsten ein neues Eigentum entstanden ist. Immerhin mag bemerkt werden, daß, wie sich aus dem Bundesbeschuß vom 19. Juni 1896 ergibt, das Expropriationsrecht den Konzessionären Bucher und Flotron bezw. der aus ihnen bestehenden Kollektivgesellschaft, zu Handen einer zu gründenden „Aktiengesellschaft“ erteilt wurde. Diese Aktiengesellschaft wurde später tatsächlich gegründet. Da nun § 1 der Gesellschaftsstatuten bestimmte, daß die Aktiengesellschaft in die von den Konzessionären erworbenen Rechte eintrete und die Statuten am 26. Oktober 1897 die Genehmigung des Bundesrates erhielten, so stehen das Eigentum oder die dinglichen Rechte an den streitigen Liegenschaften, insoweit als das Eigentum der Beschwerdeführerin untergegangen ist, oder beschränkt wurde, heute der in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft bezw. deren Masse zu. Wenn die

Aktiengesellschaft es unterlassen hat, sich die auf obige Weise erworbenen Rechte zufertigen und dieselben ins Grundbuch eintragen zu lassen, so vermag dies die in Art. 14 Expr.-Ges. normierten Rechtsfolgen nicht abzuändern.

4. Allerdings scheint nun erwiesen, daß Flotron namens der Kollektivgesellschaft Bucher und Flotron der Expropriation seiner Zeit versprochen hat, man werde sie für das in Anspruch genommene Land entschädigen, und daß auch nach Durchführung des Expropriationsverfahrens Verhandlungen zum Zweck des freihändigen Erwerbs dieses Terrains gemacht worden sind. Allein allen diesen Vorgängen kommt hinsichtlich der Rechtsstellung der Aktiengesellschaft bezw. der Masse, welche heute Prozeßpartei ist, keinerlei Bedeutung zu. Daß aber die Aktiengesellschaft durch ihre gesetzlichen Organe der Beschwerdeführerin jemals eine Entschädigung versprochen oder daß sie eine Verpflichtung der Kollektivgesellschaft Bucher und Flotron durch Schulübernahme zu ihrer eigenen gemacht habe, ist weder bewiesen noch auch nur behauptet.

Die Rekurrentin hat denn auch keine Forderung gegenüber der Aktiengesellschaft oder deren Masse geltend gemacht: Das eventuelle Begehr um Befriedigung aus der Masse, d. h. aus dem Erlöse des in Anspruch genommenen Landes ist gegenüber dem Massaverwalter innert der in Art. 21 BG über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen gesetzten Frist nicht gestellt worden und fällt schon aus diesem Grunde hier außer Betracht. Übrigens wäre ein solches Begehr materiell unbegründet, eben weil eine Verpflichtung der Aktiengesellschaft nicht vorliegt.

Die Frage, ob die Kollektivgesellschaft Bucher und Flotron oder deren Teilhaber persönlich gegenüber der Beschwerdeführerin haften, ist hier nicht zu erörtern. Dagegen soll konstatiert werden, daß durch die Abweisung der vorliegenden Beschwerde den Ansprüchen der Frau Willi-Balmer gegenüber denjenigen, welche sie zur Unterlassung ihrer Eingabe bestimmt haben, in keiner Weise präjudiziert wird.

5. Der Umstand schließlich, daß das Eigentum bezw. die andern dinglichen Rechte der Bahn nicht ausgemacht sind, kommt in diesem Verfahren nicht in Betracht. Es ergibt sich sowohl aus der Motivierung des angefochtenen Entscheides, wie aus der Beschwerdeantwort, daß die fraglichen Liegenschaften nur insoweit zur

Masse gezogen werden, als sie gemäß dem in Art. 12 Expr.-Gef. vorgesehenen Plane Gegenstand der Expropriation waren.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Der principale Beschwerdeantrag wird als unbegründet abgewiesen und auf den Eventualantrag der Beschwerdeführerin wird nicht eingetreten.

**III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

Bergl. Nr. 48.

**IV. Haftpflicht für den
Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité
pour l'exploitation des fabriques.**

28. Urteil vom 18. Mai 1904 in Sachen
Bänziger, Bell. u. Ver.-Kl., gegen Fisch, Kl. u. Ver.-Bell.

Behauptetes Selbstverschulden der Verletzten, Art. 2 FHG. — Strafrechlich verfolgbare Handlung des Betriebsunternehmers, Art. 6 Abs. 3 FHG? Auch eine Polizeiübertretung stellt sich als solche dar. Art. 2 Abs. 1, 3 u. 4 FG: Pflicht des Unternehmers zum Anbringen von Schutzvorrichtungen. Art. 19 eod. — Mass der Entschädigung (bleibende völlige Arbeitsunfähigkeit einer 15jährigen Arbeiterin).

A. Die im November 1887 geborene Klägerin Rosa Fisch war in der Bobinensärberei des Beklagten, Dr. Bänziger in Rommelshorn, angestellt und wurde bei der Bedienung einer Indigo-färbemaschine beschäftigt. Ein Hauptbestandteil dieser Maschine ist

die sogenannte Bobinenscheibe, die vertikal rotiert und seitlich mit ihren Zacken in ein Zahnradgetriebe eingreift. Die Maschine wurde jeweilen von dem der Klägerin auf der andern Seite der Scheibe gegenüberstehenden Arbeiter in Bewegung gesetzt. Die Bobinenscheibe macht dann während 5 Sekunden eine Viertelsumdrehung in der Richtung gegen das Zahnradgetriebe, um hierauf 65 Sekunden still zu stehen. Während des Stillstands sind auf beiden Seiten die an der Scheibe angesteckten Bobinen durch andere zu ersetzen und ist, soweit notwendig, der Schaum auf der Indigolösigkeit abzuschöpfen und in einen Behälter neben dem Zahnradgetriebe, der auf beiden Seiten eine Öffnung hat, zu gießen. Die Klägerin nahm diese Manipulation des sogenannten Abschaumens stets in der Weise vor, — ob auf ausdrückliche Vorschrift des Beklagten hin ist streitig, — daß sie den Schaum über das Zahnrad, das mit keiner Schutzvorrichtung versehen war, hinüber in die jenseitige größere Öffnung des Behälters goß. Nach Ablauf der 65 Sekunden soll auf ein automatisches Glockensignal hin die Maschine vom Arbeiter wieder in Bewegung gesetzt werden. Montag den 23. Februar 1903 gegen 11 Uhr vormittags nun wurde der Klägerin, als sie beim Abschaumen in gewohnter Weise über die Maschine hinübergriff, der rechte Ärmel vom Zahnradtriebwerk erfaßt und der rechte Vorderarm zusammen mit der linken Hand, mit der sie den Ärmel hatte zurückreißen wollen, im Getriebe eingeklemmt. Sie verlor durch diesen Unfall den rechten Vorderarm und 4 Finger der linken Hand und wird vom ärztlichen Experten als dauernd vollständig arbeitsunfähig erklärt. Nach dem Unfall wurde an der Maschine eine Schutzvorrichtung, bestehend aus einem einfachen Blechschutz über den Zahnrädern, angebracht. Es steht fest, daß der eidgenössische Fabrikinspektor eine solche Schutzvorrichtung nie verlangt hat.

Der Vater der Klägerin erhob beim Bezirksamt Arbon Strafklage gegen den Beklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von § 90 thurg. StGB („Wer aus Fahrlässigkeit oder „Ungeschicklichkeit einem andern eine körperliche Verletzung zufügt, „wird mit Gefängnis oder Geldbuße bestraft“), wobei er auch auf den Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 eidg. FG Bezug nahm. Als fahrlässige Handlungen und Unterlassungen des Beklagten wurden